

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis

E N T S C H E I D

Nr. 237.200 vom 27. Januar 2017

A. 214.486/Vbis-156

In der Rechtssache: **SCHMITZ** Siegfried,
Wahldomizil bei
Herrn Edgar DUYSER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10,
4700 Eupen

gegen:

- 1. die Stadt Eupen,**
 - 2. die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6,**
- die beide ihr Domizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76,
4780 Sankt Vith,
erwählt haben

I. Gegenstand der Klage

Am 11. Dezember 2014 hat Siegfried SCHMITZ eine Einheitsantragschrift eingereicht, mit der er die Nichtigkeitsklage und die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Eupen vom 16. Oktober 2014 beantragt, durch den er rückwirkend zum 23. November 2010 von Amte wegen entlassen wird.

II. Verfahren

Mit dem Entscheid Nr. 230.866 vom 15. April 2015 wurde der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts abgewiesen.

Die klagende Partei hat einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens ordnungsgemäß eingereicht.

Die erste beklagte Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die klagende Partei hat einen Repliksschriftsatz eingereicht.

Nachdem sie vom Auditor-Berichterstatter bezeichnet wurde, hat die zweite beklagte Partei ebenfalls einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Die klagende Partei hat keinen Repliksschriftsatz innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht.

Die klagende Partei hat dem Staatsrat am 27. Juni 2016 ein Schreiben zugeschickt.

Herr Roger WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 59 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Der Rechtsbeistand der beklagten Parteien hat dem Staatsrat am 7. November 2016 eine E-Mail geschickt.

Die Parteien sind zur Sitzung vom 9. November 2016 vorgeladen worden.

Herr Yves KREINS, erster Präsident des Staatsrates, hat Bericht erstattet.

Herr Roger WIMMER, erster Auditor, hat ein mit diesem Entscheid gleichlautendes Gutachten abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Entlassung der ersten beklagten Partei aus dem Verfahren

Als vorliegende Klage im Dezember 2014 eingereicht wurde, waren die Feuerwehrdienste noch nicht reformiert und die Stadt Eupen, vertreten durch ihr Gemeindekollegium, ist deshalb zu Recht als beklagte Partei in dieser Rechtssache bezeichnet worden.

Die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 wurde inzwischen infolge der o.a. Reform gegründet. Aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit in ihrer durch verschiedene kürzlich erfolgte Gesetze abgeänderten Fassung geht hervor, dass die kommunalen Feuerwehrdienste seit dem 1. Januar 2016 nicht mehr pro Gemeinde, sondern ausschließlich pro Zone organisiert werden, und dass Belgien in 34 Hilfeleistungszonen aufgeteilt wird.

Aus den Übergangsbestimmungen des o.a. Gesetzes (Artikel 204) geht hervor, dass die freiwilligen Feuerwehrleute, die bei einer Gemeinde tätig sind, Mitglieder des Einsatzpersonals der Zone werden, der diese Gemeinde angehört, und dass die Hilfeleistungszone zum einzigen Arbeitgeber dieses Personals wird.

Folglich ist die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 fortan die einzige beklagte Partei, die an der Rechtssache beteiligt werden muss. Die Stadt Eupen ist infolgedessen aus dem Verfahren zu entlassen.

IV. Beurteilung

Der Rechtsbeistand des Klägers hat dem Staatsrat ein Schreiben vom 27. Juni 2016 mit folgendem Wortlaut zukommen lassen:

„ im Namen des Herrn SCHMITZ Siegfried möchte ich Ihnen anzeigen, dass ein Vergleich zwischen meiner Mandantschaft und der Hilfeleistungszone zu Stande gekommen ist und das Verfahren als erledigt betrachtet werden kann.

So oder so war ja die Frist, vorgesehen in Artikel 21 §2 der Koordinierte Gesetze über den Staatsrat, abgelaufen.

Es lag mir daran Sie hierüber zu benachrichtigen“.

Nach Hinterlegung des Erwidierungsschriftsatzes der zweiten beklagten Partei hat der Kläger nämlich keinen Repliksschriftsatz innerhalb der durch Artikel 7 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates (nachstehend: „die allgemeine Verfahrensordnung“) festgelegten Frist hinterlegt.

Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt, dass, wenn die klagende Partei die für die Übermittlung eines Replik- oder Erläuterungsschriftsatzes vorgesehenen Fristen nicht einhält, die Abteilung unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben, befindet und feststellt, dass das erforderliche Interesse fehlt.

In Anwendung dieser Bestimmung ist das Fehlen des erforderlichen Interesses des Klägers festzustellen.

V. Verfahrensentschädigung

Der Rechtsbeistand der beklagten Parteien hat dem Staatsrat per E-Mail vom 7. November 2016 Folgendes mitgeteilt:

„ diese Sache wurde für diesen Mittwoch anberaumt. Wir haben den Bericht von Herrn Ersten Auditor R. WIMMER zur Kenntnis genommen. Ein Urteil zur Frage der Prozesskostenentschädigung ist nicht erforderlich, da die Prozessparteien einen allumfassenden Vergleich gefunden haben“.

Insofern die beklagten Parteien erkennen, dass wegen eines mit der klagenden Partei gefundenen allumfassenden Vergleichs keine Verfahrensentschädigung zu gewähren ist, kann man betrachten, dass es keine unterlegene Partei im Sinne von Artikel 30/1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat gibt. Demzufolge ist keine Verfahrensentschädigung zu entrichten.

Aufgrund des zwischen den Parteien erfolgten Vergleichs sind die Kosten, festgelegt auf 400 Euro, zu Lasten der klagenden Partei und der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 in Höhe von je 200 Euro zu legen.

ENTSCHEIDUNG

Artikel 1.

Die Stadt Eupen wird aus dem Verfahren entlassen.

Artikel 2.

Die Verfahrensrücknahme wird ausgesprochen.

Artikel 3.

Die Kosten, festgelegt auf 400 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei und der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 in Höhe von je 200 Euro gelegt.

Dieser Entscheid wurde in Brüssel in öffentlicher Sitzung vom siebenundzwanzigsten Januar zweitausendsiebzehn, durch den Staatsrat, Kammer Vbis, verkündet, die sich wie folgt zusammensetzte:

Yves KREINS,
Vanessa WIAME,

erster Präsident des Staatsrates,
Greffier.

Der Greffier,

Der Erste Präsident,

V. WIAME

Y. KREINS